



wundnetzwerk.ch

Statuten

Verein Wundnetzwerk Zentralschweiz

(gemäss Art. 60 ff. ZGB)

	Artikel 1
Name, Sitz und Rechtsform	Unter dem Namen Wundnetzwerk Zentralschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein geht aus dem bisherigen Verein <i>Luzerner Wundmanagement</i> hervor. Der Verein bleibt derselbe Rechtsträger. Der Sitz befindet sich im Kanton Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
	Artikel 2
Zweck und Zielsetzung	<u>Qualität durch Vernetzung</u> Der Verein bezweckt die nachhaltige Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit relevanten Wunden (insbesondere chronischen, postoperativen und komplexen Wunden) in der Zentralschweiz. Dies geschieht durch: • Aufbau und Betrieb eines interprofessionellen spezialisierten Gesundheitsnetzwerks • Koordination entlang der gesamten Behandlungskette • Förderung früher, leitlinienkonformer Diagnostik und Therapie • Vermeidung von Verschleppung, Komplikationen und Chronifizierung • Reduktion von Wiedereintritten und vermeidbaren Spitalaufenthalten • Verbesserung von Lebensqualität, Mobilität und Schmerzreduktion, auch im palliativen Kontext • Bündelung vorhandener Kompetenzen • Förderung interprofessioneller Zusammenarbeit • Aus- und Weiterbildung • Qualitätssicherung und wissenschaftliche Begleitung Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
	Artikel 3
Finanzielle Mittel	Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: • Mitgliederbeiträgen • Beiträgen institutioneller Leistungsempfänger • Gönner- und Sponsorenbeiträgen • Projekt- und Fördermitteln (z. B. IGeL) • Spenden Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
	Artikel 4
Aktive Mitgliedschaft (mit Stimmrecht)	Der Verein kennt folgende Mitgliedsformen: a) Fachmitglieder Natürliche Personen aus medizinischen, pflegerischen, therapeutischen, sozialen oder verwandten Berufen. b) Institutionelle Mitglieder Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Praxen, Therapieeinrichtungen u. ä.; sie werden jeweils durch eine von der Institution benannte natürliche Person vertreten. c) Firmenmitglieder Juristische Personen aus Versorgung, Medizintechnik, Digitalisierung etc. Firmen werden durch eine von der Firma benannte natürliche Person vertreten.
	Artikel 4a
Passive Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht)	d) Gönner / Sponsoren Natürliche oder juristische Personen ohne operative Rolle.

	Artikel 4b
Beitritt und Mitgliederdaten	Der Beitritt erfolgt einerseits durch Abgabe der Personalien, Zahlung des Mitgliedsbeitrages, andererseits durch die schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
	Artikel 5
Mitgliederbeiträge	Fachmitglieder (natürliche Personen) CHF 50.– pro Jahr Firmenmitglieder • bis 10 Beschäftigte (CH): CHF 150.– • 11–50 Beschäftigte: CHF 500.– • über 50 Beschäftigte: CHF 1'000.– Institutionelle Mitglieder mindestens CHF 300.– pro Jahr Institutionen, welche überwiegend Leistungen aus dem Netzwerk beziehen, leisten zusätzliche Beiträge, abhängig vom Umfang der bereitgestellten Leistungen (z. B. technische Anbindung, fachliche Begleitung). Gönner / Sponsoren mindestens CHF 150.– pro Jahr
	Artikel 6
Stimmrecht	Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Institutionen und Firmen üben ihr Stimmrecht durch die benannte natürliche Vertretungsperson aus. Fachmitglieder, welche bei Firmenmitgliedern angestellt sind, gelten als natürliche Personen mit eigenem Stimmrecht — ausser sie sind die von der Firma benannte Vertretungsperson.
	Artikel 6a
Erlöschen der Mitgliedschaft und des Stimmrechts	Die Mitgliedschaft erlischt durch: - Austritt per schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres - Ausschluss durch den Vorstand - Tod bei natürlichen Personen - Auflösung bei juristischen Personen Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei: • Verstoss gegen Statuten oder Vereinszweck • unlauterem Verhalten • Interessenkonflikten ohne Offenlegung • Schädigung des Vereins Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedsrechte.
	Artikel 7
Organe	Die Organe des Vereins sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Geschäftsstelle Oberstes Organ ist die Generalversammlung.
	Artikel 8
Mitglieder-versammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch: • den Vorstand • mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch.
	Artikel 9
Befugnisse der Generalversammlung	Der Generalversammlung obliegen insbesondere: • Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen • Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und des Präsidiums • Genehmigung Jahresbericht, Rechnung und Budget (in der Regel für zwei Jahre) • Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm • Beauftragung des Vorstands Fördermittel selbstständig zu beantragen und im Vereinssinn zu verwenden • Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Beschluss über Rekurse bei Ausschlüssen • Beschluss über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses In der Generalversammlung verfügt jedes Aktiv-Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über

	Traktanden betreffend Ausschlüsse von Mitgliedern und Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mitglieder können sich von anderen Mitgliedern per Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.
	Artikel 10
Vorstand und Präsidium	Der Vorstand führt den Verein und die Geschäftsstelle. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht aus <u>mindestens</u> drei Mitgliedern. - Präsidentin / Präsident - Vizepräsidentin / Vizepräsident - Kassierin / Kassier - Vorstandsmitglieder ohne Zusatzfunktion Grundsätzlich kann jedes Aktivmitglied (natürliche Person oder natürliche Vertretung einer Institution/Firma) in den Vorstand gewählt werden. Interessenkonflikte sind offenzulegen. Bei Eigeninteresse gilt Enthaltungspflicht. Ist die Präsidentin / der Präsident betroffen, entscheidet die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Ist auch diese Person betroffen, entscheidet die Kassierin / der Kassier. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
	Artikel 11
Aufgaben, Befugnisse und Zeichnungsberechtigungen des Vorstands	Der Vorstand ist zuständig für: - strategische Führung des Vereins - Umsetzung der Vereinsziele - Einsetzung und Aufsicht der Geschäftsstelle - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Ausarbeitung und Einreichung von Förderanträgen (z. B. IGeL) - Entwicklung von Versorgungskonzepten - Abschluss von Verträgen - Finanzplanung - Vergabe externer Mandate (gegen angemessene Entschädigung) - Vorbereitung der Generalversammlung Der Vorstand handelt im Interesse des Vereinszwecks. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
	Artikel 12
Revision	Der Verein verzichtet auf eine Revisionsstelle, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht oder die Generalversammlung keine solche verlangt. Die Amtsdauer einer Revisionsstelle beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
	Artikel 13
Geschäftsstelle	Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle als fachlich geleitete Koordinations- und Verwaltungsinstanz.
	Artikel 14
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Artikel 15
Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt ein allfälliges Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck. Ein Rückfluss der Mittel an die Mitglieder bleibt ausgeschlossen.
	Artikel 16
Inkrafttreten	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. März 2026 angenommen und ersetzen die Statuten vom 2. April 2019.

Luzern / Kriens, 09. März 2026

Für den Vorstand

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Vizepräsidentin / Der Vizepräsident

Dr. med. Sabine Heselhaus

Titel / Vorname / Name

Unterschrift

Thorsten Voll

Titel / Vorname / Name

Unterschrift